- 8. 1. Können die Vorschriften über Ersatherausgabe bei Unmöglichkeit der Leistung (§ 281 BGB.) ober die über Schadensersatzleistung aus (unechter) Geschäftsführung (§ 687 BGB.) zu Gunsten des Sicherungseigners eines Fabritzubehörstücks angewendet werden, wenn der Verwalter im Konkurse über das Vermögen des Fabriteigentümers dessen aus dem Fabritgrundstück und dem Erwerbsgeschäft nebst allem Zubehör bestehendes Gesamtunternehmen nach der Beschlagnahme des Grundbesites an einen der Grundstückzgläubiger im ganzen veräußert hat, um so die Zwangseversteigerung der Fabrit abzuwenden?
- 2. Kann eine Sauerstoffanlage als Zubehör einer Köhrenfabrik angesehen werben, wenn sie in einer etwa 1 km von der Fabrik entsernt liegenden, vom Fabrikherrn gemieteten Mühle untergebracht ist und wenn der dort erzeugte Sauerstoff nicht außschließlich zum Schweißen in der Fabrik verwendet, sondern zum Teile verkaust wird?
- 3. Über die Rechtsstellung des Sicherungseigentümers eines Zubehörstücks im Konturse des Fabritheren.
- 4. Zum Begriffe des Anschlußkonkurses (mit Bezug auf ein bom Schuldner während der Dauer des Bergleichsversahrens zur Fortführung seines Geschäfts ausgenommenes Darlehen).
- BGB. §§ 97, 98, 930flg., 1120, 1121, 1147, 1192. JPD. § 865 Abs. 1. JBG. § 20 Abs. 2. KD. § 127. Vergleichsordnung v. 5. Juli 1927 — VerglD. — §§ 83 bis 87.

VII. Zivilsenat. Urt. v. 1. Februar 1938 i. S. Firma A. & F. (M.) w. W. als Verwalter im Konkurse über das Vermögen der Firma G. K., Alleininhaberin Witwe G., und w. diese persönlich (Bekl.).
VII 174/37.

- I. Landgericht Ulm.
- II. Oberlanbesgericht Stuttgart.

Am 1. Juni 1934 wurde über das Vermögen der Firma G. A., Röhrenwerf in S., nunmehrigen Gemeinschuldnerin, das Versgleichsversahren eröffnet unter Bestellung des Buchprüsers Schn. zur Vertrauensperson. Die Firma besaß auch eine Anlage zur Hers

stellung von Sauerstoff, die sich anfänglich auf ihrem eigenen Werksgrundstüd, dann seit 1920 auf einem hierzu gemieteten Mühlengrundstück befand, das etwa 800 bis 1000 m vom Werke der Kirma entfernt lieat: der dort hergestellte Sauerstoff wurde zunächst nur zu Schweiffarbeiten im Werke gebraucht, später teils zum Betriebe des Röhrenwerks verwendet, teils an Kunden verkauft. Mit Rustimmung des Schn. veräußerte die Firma durch Sicherungsübereignungsbertrag vom 5. Juli 1934 die vollständige Sauerstoffanlage an die Klägerin zur Sicherung eines mit 1% über Reichsbantbiskont verzinslichen Darlehens von 12000 RM. Die Übergabe der einzelnen zur Anlage gehörigen Gegenstände wurde dadurch ersett, daß diese der Schuldnerin zur Aufrechterhaltung und Kortführung ihres Betriebes belassen wurden. Die Klägerin gab das Darlehen angeblich am 5. Juli 1934 in Höhe von 6000 KM., am 17. Juli und am 4. August 1934 in Höhe von je 3000 RM. Im Vergleichstermin vom 16. Juli 1934 wurde der Vergleichsvorschlag der Firma &. K. von deren Gläubigern angenommen und vom Gericht bestätigt. Auf Grund des Vergleichs übereignete die Schuldnerin ihr gesamtes pfändbares Vermögen dem Schn. als Treuhänder zur bestmöglichen Berwertung und zur Verteilung bes Erlöses an die Gläubiger: das Vergleichsverfahren wurde aufgehoben.

Am 22. Dezember 1934 verlaufte der Treuhänder Schn. die Sauerstoffanlage an eine Firma in B. für 42500 RM. Die Kreisssparkasse, zu deren Gunsten eine (vollstreckbare) Briefgrundschuld von 160000 KM. für ein der Firma G. K. gewährtes Darlehen von 150000 KM. auf dem Grundbesit der Alleininhaberin Witwe G. eingetragen war, erwirkte eine einstweisige Verfügung des Landgerichts vom 9. Januar 1935, wonach der Firma G. K. und dem Treuhänder verboten wurde, das Sauerstofswert zu veräußern und den Kaufvertrag vom 22. Dezember 1934 zu erfüllen. Dieser Kechtsstreit sand in der Hauptsache dadurch seine Erledigung, daß am 9. Februar 1935 auf Antrag der Kreissparkasse Konkursversahren über das Vermögen der Firma G. K. eröffnet wurde. Der zum Konkursverwalter bestellte Beklagte verweigerte die Erfüllung des Kaufvertrags.

Am 17. Januar 1935 war auf Antrag der Kreissparkasse wegen der bezeichneten Grundschuld die Zwangsversteigerung des Grundbesitzes der Schuldnerin Witwe G. angeordnet worden. Am 30. August 1935 bewilligte die Kreissparkasse die einstweilige Einstellung dieses Berfahrens; der Versteigerungstermin vom 5. September 1935 wurde aufgehoben.

Die Klägerin meldete im Konkursverfahren u. a. ihre Darlehnsforderung von 12000 KM. nebst den vereinbarten Zinsen seit dem 1. Januar 1935 an. Der Beklagte erkannte die Forderung in Höhe des Ausfalls an.

Durch notariellen Vertrag vom 14. September 1935 verkaufte der Beklagte als Konkursverwalter und als Bevollmächtigter der Witwe G. deren gesamtes Anwesen einschließlich der Sauerstoffanlage und der Handelsgewerbe (Röhrenwerk, Sauerstoffanlage, Dampfziegelei) zum Preise von 230000 AM. an ihren Bruder Gustav R. Nach § 2 bes Kausvertrags entfallen von dem Kauspreis auf die Grundstücke 120000 RM., auf die Zubehörteile 80000 RM. und auf die beiden Handelsgeschäfte 30000 KM. Der Käufer übernahm in Anrechnung auf den Kaufpreis von der Schuld der Gemeinschuldnerin an die Kreissparkasse den Teilbetrag von 100000 RM.; der Verkäufer verpflichtete sich, von der Grundschuld der Kreissparkasse von 160000 RM. den Teilbetrag von 60000 RM. zur Löschung zu bringen. Der Käufer, der vier Eigentümergrundschulden in Höhe von je 25000 RM. hatte pfänden und sich zur Einziehung überweisen lassen, erklärte, daß er als Kfändungsgläubiger die Löschung dieser vier Grundschulden bewillige und auf das ihm als Pfändungsgläubiger insoweit zustehende Recht auf abgesonderte Befriedigung aus den belasteten Grundstücken verzichte. In § 13 des Kaufvertraas heikt es:

Die mitverkaufte Sauerstoffanlage einschließlich der dazu gehörigen Flaschen ist laut Kausvertrag vom 5. Juli 1934 der Firma K. & F. (Klägerin) zur Sicherung eines Darlehns in Höhe von 12000 KM. nebst 6 v. H. Zinsen vom Auszahlungstag an übereignet worden. Die Sauerstoffanlage ist als Zubehör anzusehen, die Übereignung kann deshalb nicht wirksam werden, weil die Anlage der abgesonderten Befriedigung der Hypothekengläubiger diente. Gerichtliche Schritte hierwegen gegen den Darlehnsgeber sind eingeleitet. Sollten diese nicht zum Erfolg führen, insbesondere weil die Zubehöreigenschaft der Sauerstoffanlage samt Flaschen vom Gericht verneint würde, so verpflichtet sich der Verkäufer, die Firma K. & F. zu befriedigen und dem Käufer das Eigentum an der Anlage durch Abtretung des Anspruchs auf Rückübertragung des Eigentums zu verschaffen.

In der Situng des Gläubigerausschusses vom 1. November 1935 wurde das Absonderungsrecht der Klägerin an der Sauerstoffanlage in Höhe des Hauptschuldbetrags von 12000 KM. anerkannt. Dies teilte der verklagte Konkursverwalter der Klägerin am 2. November 1935 mit; er fügte hinzu, der Gläubigerausschuß erwarte, daß die Klägerin auf die Zinsen verzichte. Einen solchen Verzicht lehnte diese mit Brief vom 9. November 1935 ab.

Mit der Alage hat die Alägerin von dem verklagten Konkursverwalter die Bezahlung von 12000 KM. nebst 5% Zinsen seit dem 1. Januar 1935 verlangt. Den Alaganspruch hat sie in erster Linie auf § 127 Abs. 1 Sat 2 KD., weiter auf das Schuldanerkenntnis in dem Briese vom 2. November 1935 gestützt. Ferner hat sie sich auf Berschulden des Beklagten als Konkursverwalters (wegen unterwertigen Verkaufs der Sauerstoffanlage) berusen. Die Eigenschaft der Sauerstoffanlage als Zubehörs des Werkes der Gemeinschuldnerin hat sie bestritten. Das Landgericht hat die Klage abgewiesen.

Im zweiten Rechtsgang hat die Klägerin beantragt, unter Abänderung des ersten Urteils für Recht zu erkennen: der Beklagte sei
schuldig, in seiner Eigenschaft als Konkursverwalter, hilfsweise auf
Grund persönlicher Haftung, an sie 12000 KM. nebst 5% Binsen
hieraus seit dem 1. Januar 1935 zu zahlen; hilfsweise die Forderung
der Konkursmasse gegen Gustav K. aus dem Kausvertrage vom
14. September 1935 in Höhe des bezeichneten Schuldbetrags an sie
(Klägerin) abzutreten; weiter hilfsweise zu erkennen: der Beklagte
sei schuldig, ihr den unmittelbaren Besit an 700 Stud der ihr durch
Vertrag vom 5. Juli 1934 übereigneten Sauerstoffslaschen nebst
Inhalt zu beschaffen und diese an sie herauszugeben; hilfsweise:
diese Flaschen zum Zwecke der abgesonderten Bestriedigung an sie
herauszugeben.

Das Oberlandesgericht hat die Berufung der Klägerin zurückgewiesen. Auch ihre Revision blieb ohne Erfolg.

Aus ben Gründen:

1. Den Anspruch der Klägerin auf den vom Beklagten beim Verkause der Sauerstoffanlage an Gustav K. erzielten Erlös lehnt der Vorderrichter ab, weil die Anlage nicht nach Maßgabe der Vor-

schriften über die Zwangsvollstreckung oder den Pfandverkauf — § 127 RD. —, sondern gemäß §§ 117, 6 RD. freihandig verkauft worden sei. Diese Erwägung ist zutreffend. Richtig geht der Vorderrichter auch davon aus, daß der Konkursverwalter in einem derartigen Fall an den dem Absonderungsrecht eines Gläubigers unterliegenden Gegenständen keine weitergehenden Rechte geltend machen könne als vorher der Gemeinschuldner. Wenn daher der Konkursverwalter die Anlage ohne Einwilligung des Absonderungsberechtigten beräußert hat, so hat der Erwerber Gustav R. sie nur mit dem dinglichen Rechte der Klägerin belastet erworben, falls er nicht insoweit autgläubig war (§§ 932, 936 BGB.). Da aber Gustav K. bom Beklagten beim Abschluß des Kaufvertrags vom 14. September 1935 auf das Bestehen des Eigentumsrechts der Alägerin hingewiesen worden ist, so kann er das Eigentum an der Anlage nicht erlangt haben. Durch die Veräußerung ist das Eigentumsrecht der Klägerin nicht beeinträchtigt worden; sie kann dem Beklagten gegenüber nur eine etwaige Ausfallsforderung geltend machen, die indessen im Konkursverfahren festgestellt worden ist. Gine gahlung kann die Mägerin insoweit nicht verlangen (RD. §§ 149flg.).

2. Auch die Anwendbarkeit des § 281 BGB. auf den vorliegenden Fall hat der Vorderrichter mit zutreffender Begründung verneint. Allerdings hat der Beklagte durch die Veräußerung der Sauerstoffanlage und durch die Übertragung des unmittelbaren Besikes baran auf Gustav K. den binglichen Herausgabeanspruch der Mägerin gegen ihn selbst unmöglich gemacht. Dafür hat aber die Alägerin einen Herausgabeanspruch auf Grund ihres unberührt gebliebenen Eigentums an der Anlage gegenüber dem Erwerber erlangt, der bei der Übergabe nicht gutgläubig war. Die Klägerin kann den Herausgabeanspruch ohne Beeinträchtigung ihrer Rechtsstellung gegenüber dem Erwerber verfolgen (§ 985 BGB.). Von einer unrichtig gewordenen tatfächlichen Verteilung des Vermögenswertes. wie sie in § 281 BGB. vorausgesett wird, kann hier keine Rede sein. Diese Vorschrift beruht, wie das Reichsgericht wiederholt aus= gesprochen hat, auf bem Gedanken, daß das Schuldverhältnis trop der nachträglich eingetretenen Unmöglichkeit der Leistung nicht vernichtet wird, sondern seine Wirkung in einer anderen Richtung, und zwar in der Verpflichtung zur Erfatherausgabe äußert. Es muß also eine schuldrechtliche Beziehung zwischen dem Gläubiger und dem

Ersapplichtigen bestehen, und dieses Schuldverhältnis muß so beschaffen sein, daß es seiner Natur nach eine Anderung der Leistungs= pflicht überhaupt zuläßt: es muß m. a. W. die Möglichkeit des Weiterbestehens der Verpflichtung in sich selbst tragen (RGA. Bd. 115 S. 31 [33]. Bb. 120 S. 297 [299]. S. 347 [351]). Ein derartiges Schuldverhältnis hat aber zwischen der Klägerin und dem verklagten Konkursverwalter in Ansehung der zur Sicherung übereigneten Gegenstände auf Grund der Sicherungsübereignung nicht bestanden. Dem Konkursverwalter gegenüber beschränkt sich die Rechtsstellung bes Sicherungseigners auf ein dingliches Recht; dieser kann jenem gegensiber ein Absonderungsrecht geltend machen, und da er förmliches Eigentum erlangt hat und nur schuldrechtlich in der Verfügung beschränkt ist, kann er auf Grund seines dinglichen Rechts (§ 127 Abs. 2 KD.) vom Konkursverwalter die Herausgabe der zur Sicherung übereigneten Sachen verlangen, solange sich diese im Besite des Verwalters befinden, und zwar nur zum Zwede seiner abgesonderten Befriedigung (vgl. Jaeger RD. 6./7. Aufl. § 127 Anm. 5b; Mentel RD. 5. Aufl. § 127 Anm. 7). Mit der Beendigung des Besites des Konfursverwalters an der Sauerstoffanlage ist eine für den binglichen Ansbruch wesentliche Voraussetzung weggefallen und damit das dingliche Verpflichtungsverhältnis zwischen der Rlägerin und dem Konfursberwalter überhaupt und im ganzen erloschen. Für die Anwendung bes § 281 BBB. ist danach kein Raum (RGZ. Bb. 115 S. 33, Bd. 143 S. 374 [376]; RGRRomm. 3. BGB. § 985 Anm. 5).

Daß etwa die Beräußerung der Sauerstoffanlage an Gustav A. von der Klägerin dadurch, daß sie den Erlös verlangte, genehmigt worden und daß sie deshalb troß § 932 BGB. rechtswirksam ge-worden wäre, hat der Vorderrichter aus rechtsich einwandfreien tatssächlichen Erwägungen verneint. In diesem Punkte hat auch die Revision keine Angrisse erhoben.

3. Der Borderrichter hat ferner der aus § 687 Abs. 2 BGB. abgeleiteten Alagbegründung den Erfolg versagt. Der beklagte Konkursverwalter habe — so führt er aus — durch die Beräußerung der Sauerstoffanlage nicht ein fremdes Geschäft als sein eigenes des handelt, obwohl er wußte, daß er dazu nicht berechtigt sei; vielmehr habe er in seiner Eigenschaft als Konkursverwalter mit dem gesamten Unternehmen der Gemeinschuldnerin auch die Anlage an Gustav K. veräußert, weil er angenommen habe, daß das Absonderungsrecht

ber Mlägerin nicht zum Zuge kommen könne, da ja die Anlage samt Flaschen als Zubehör anzusehen sei und daher zuerst zur abgesonderten Befriedigung der Grundschuldgläubiger diene. Zugleich habe er die Rechte der Mägerin vorsorglich dadurch gewahrt, daß er den Erwerber auf den Sicherungsübereignungsvertrag hingewiesen und sich für den Fall, daß die Zubehöreigenschaft vom Gericht verneint werden sollte, dem Käuser gegenüber verpslichtet habe, die Alägerin zu befriedigen und ihm das Eigentum an der Anlage zu verschaffen (§ 13 des Kausevertrags).

Auch in dieser Ausführung tritt kein Rechtsirrtum zutage. Wenn es zutrifft, daß die Sauerstoffanlage Zubehör des Fabrikgrundstücks der Gemeinschuldnerin (§§ 97, 98 BGB.) war und deshalb zu Gunsten der Grundschuldgläubiger der Beschlagnahmewirtung gemäß § 1120 BBB., § 865 Abs. 1 BBD., § 20 Abs. 2 BBG. unterlag, mindestens bann ist die Auffassung des Borderrichters gerechtfertigt, es liege in der Mitveräußerung der Sauerstoffanlage ichon der Sache nach kein fremdes Geschäft im Sinne des § 687 Abs. 1 und 2 BGB. Denn der Beklagte war gehalten, bei allen seinen Magnahmen die Belange der Konkursmasse und der Konkursgläubiger zu beachten: für die Erfüllung der ihm obliegenden Pflichten war er allen Beteiligten verantwortlich (§ 82 KD.). Wenn er sich aber dazu entschloß, bas Gesamtunternehmen der Gemeinschuldnerin einschließlich des Rubehörz einheitlich zu verwerten, dabei jedoch die etwaigen Rechte der Rlägerin auf einen Teil des Zubehörs (die Sauerstoffanlage) so zu wahren, wie es im Vertrage vom 14. September 1935 geschehen ist, so kommt gerade in dieser Maknahme sein Wille deutlich zum Ausdruck, im Rahmen der ihm zustehenden Besugnisse und der ihm obliegenden Aflichten ein eigenes Geschäft der Konkursverwaltung zu besorgen. Hierbei ist die Gesamtwesensart des einheitlichen Veräußerungsgeschäfts ins Auge zu fassen; dieses wird nicht badurch zu einem fremden, daß ein einzelnes Zubehörftud infolge ber früher vorgenommenen Sicherungsübereignung nicht zur Konkursmasse gehört hat, sofern es nur dem Zugriffe der Grundschuldgläubiger mitunterlag und in erster Linie mit zu deren Befriedigung zu dienen hatte.

4. Die Frage, ob die Sauerstoffanlage Zubehör des Fabrikgrundstücks (Röhrenwerks) der Gemeinschuldnerin ist und ob das Absonderungsrecht der Klägerin im Konkurse dem Absonderungsrechte der Grundschuldgläubiger, insbesondere des Erwerbers Gustav K., im Range nachsteht, hat der Vorderrichter nur hilfsweise geprüft. Er nimmt an, daß es hierauf nicht ankomme. Aber diese Frage ist, wie schon hervorgehoben, für die Anwendbarkeit des § 687 BGB. von ausschlaggebender Bedeutung. Die Auffassung des Vorderzichters ist aber belanglos, weil er die Zubehöreigenschaft tatsächlich erörtert und bejaht hat (§§ 1192, 1120, 1121, 1147 BGB.).

Unter Bezugnahme auf RGA. Bb. 47 S. 197 (200), Bb. 55 S. 281 (285), Bd. 87 S. 43 und andere Extenntnisse des Reichsgerichts nimmt der Vorderrichter an, daß bewegliche Sachen nicht auf dem Grundstück selbst zu sein brauchten, um dessen Aubehör zu sein. Die geringe Entfernung der Mühle, wo die Sauerstoffanlage untergebracht war, von dem Kabrikgrundstüd der Gemeinschuldnerin hält er in Anbetracht des Verwendungszwecks und der bestimmungs= mäßigen und für die Fabrik nutbringenden tatfächlichen Verwendung der Anlage für unschädlich. Diese Auffassung begründet er mit tatsächlichen Erwägungen, die ebenfalls rechtsirrtumsfrei sind. Er führt weiter aus, Voraussehung ber Zubehöreigenschaft ber Sauerstoffanlage sei nur noch, daß die dazu gehörigen Gegenstände nicht wesentliche Bestandteile eines anderen Grundstücks seien und daß sie troß ber räumlichen Entfernung ihre Bestimmung erfüllten, dem wirtschaftlichen Zwecke der Hauptsache zu dienen. Diese Vorbedingungen der Rubehöreigenschaft hält er hier für gegeben. Er ist auch der Meinung, es sei nicht notwendig, daß die Anlage ausschließlich dem wirtschaftlichen Awede der Hauptsache zu dienen bestimmt sei, und erachtet es deshalb für unerheblich, daß die Gemeinschuldnerin. um die Ertragsfähigkeit ihres Werkes zu erhöhen, sei es von Ansang an ober später, zugleich Handel mit Sauerstoff getrieben habe, und zwar in solchem Ausmaße, daß allmählich von dem hergestellten Sauerstoff etwas mehr für den Handel als für den Selbswerbrauch im Röhrenwerk benötigt wurde.

Hiergegen erhebt die Revision ein rechtliches Bedenken nur in der Richtung, daß es nach der Meinung des Berufungsrichters unwesentlich sei, ob die Anlage hauptsächlich dem Grundstücke diente oder nicht. Im zweiten Falle sei sie nicht schon deshalb allein Zubehör gewesen, weil sie neben anderen Zwecken auch dem Grundstück diente. Mindestens könnten diesenigen Flaschen nicht als Zubehör des Grundstücks angesehen werden, welche die Gemein-

schuldnerin im Verlaufe der Zeit, als sie auch zum Handel mit Sauerstoff überging, angeschafft habe; denn diese Anschaffung sei nicht zu Gunsten des Grundstücks geschehen; beweispflichtig für jede Neusanschaffung von Flaschen sei der Beklagte.

Allein auch dieser Angriff ist unbegründet, wie auch sonst in diesem Punkte kein Rechtsverstoß zum Nachteil der Klägerin hervortritt. Nach der Feststellung des Berufungsgerichts diente die Sauerstoffanlage zuerst nur zur Berstellung des eigenen Bedarfs der Gemeinschuldnerin in ihrem Betriebe. Bis Anfang 1920 befand sie sich auf ihrem Werksgrundstück selbst. Dann wurde die Anlage auf ein etwa 800 bis 1000 m vom Werk entferntes, hierzu gemietetes Mühlengrundstüd verlegt, und zwar zu dem Zwede, um die dortige billige Wasserkraft auszunützen. Der Sauerstoff wurde im Röhrenwerk zum Schweißen benötigt. Nach ihrer ursprünglichen, auch durch die Berlegung auf das Mühlengrundstück nicht geänderten Aweckbestimmung war also die Sauerstoffanlage zweifellos allein bazu bestimmt, dem wirtschaftlichen Awede der Hauptsache, des Werkbetriebs der Gemeinschuldnerin, zu dienen. Wenn diese nun später, um ihr Werk im ganzen vorteilhafter auszunüten, dazu überging, mehr Sauerstoff zu erzeugen, als sie für ihre eigenen wirtschaftlichen Awecke. zum Eigenverbrauche, benötigte, so wurde hierdurch die Aubehöreigenschaft der Anlage keinesweas mit Notwendiakeit aufgehoben. Cher ließe sich sagen, daß der ursprünglich nur auf die Erzeugung und den Vertrieb von Röhren gerichtete Geschäftszweck der Gemeinschuldnerin auch auf den Handel mit dem von ihr im Rohmen des einheitlichen Geschäftsbetriebs hergestellten (ober aar hinzugekauften) Sauerstoff erweitert worden sei. Es ist aber keineswegs auszuschließen. daß die Sauerstoffanlage trot dieser Veränderung nach wie vor dem wirtschaftlichen Awecke der Hauptsache, nämlich des dergestalt erweiterten Werks der Klägerin, zu dienen bestimmt war, und an der rechtlichen Beurteilung, die das Berufungsgericht seiner Entscheidung zugrunde gelegt hat, ist unter dieser Voraussetzung selbst dann nichts auszuseben, wenn die Gemeinschuldnerin mit der Zeit allmählich mehr Sauerstoff erzeugt und in den Handel gebracht hat, als sie zum Eigenverbrauch in ihrer Fabrik, jum Schweißen bei ber Berftellung der Röhren, benötigte. Durch eine derartige nachträgliche Anderung einerseits in der Betriedsweise des Unternehmens im ganzen, wie andrerseits in der Ausnutzung der dem Werke dienenden Sauerstoffanlage kann deren Eigenschaft als Zubehörs zum ganzen Werk kein Eintrag geschehen. Insbesondere kann hierdurch die einmal begründete Rechtsstellung der Grundstücksgläubiger, mit Bezug auf die Mithaftung des Zubehörs für die das Werkgrundstück belastenden Rechte, nicht berührt werden. Tatsächliche Umstände, die in dieser Hinsicht eine andere rechtliche Beurteilung ermöglichen könnten, sind nicht vorgebracht worden.

Den Einwand der Klägerin, daß die lediglich für die Belieferung der Kundschaft verwendeten Sauerstoffslaschen, angeblich mindestens 700 Stück, nicht Zubehör sein könnten, hat das Berufungsgericht unter der Feststellung zurückgewiesen, es sei nicht so, daß bestimmte Flaschen ausschließlich für die Kundschaft, bestimmte andere ausschließlich für das Röhrenwerk verwendet worden seien. Die unterschiedslose Berwendung der Flaschen bald für die Zwecke des Röhrenwerks, bald zur Belieserung der Kundschaft schließe es aus, eine gewisse Anzahl von Flaschen von der Haftung sür die Grundstücksichulden auszunehmen. In der Tat waren also alle Flaschen mehr oder weniger dem wirtschaftlichen Zwecke der Hauptsache zu dienen bestimmt. Bei dieser Sachlage ist der Auffassung des Berufungsgerichts, es sei unerheblich, daß an sich sür das Röhrenwerk allein keine 1031 Flaschen, sondern weniger als die Häste notwendig gewesen wären, mit rechtslichen Erwägungen nicht entgegenzutreten.

Unbegründet ist schließlich der Angriff der Revision, daß das Berufungsgericht es nicht hätte ablehnen dürsen, Sachverständige darüber zu vernehmen, daß eine Sauerstoffanlage im Berkehr nicht als Zubehör angesehen werde. Denn das Berufungsgericht hat erstärt, diese Frage selbst (und zwar im entgegengesetzten Sinne) beurteilen zu können. Es steht aber in der Rechtsprechung des Reichsgerichts sest, daß unter dieser Voraussetzung der Tatrichter davon absehen darf, sich der Hilfe von Sachverständigen zu bedienen (RGB. Bd. 99 S. 70 [72]).

5. Die Tatsache, daß die das Fabrikgrundstück belastenden Grundschulden im Vollzuge des Kaufvertrags vom 14. September 1935 zum Teil gelöscht worden sind, ist für die Frage der Anwendbarkeit des § 687 BGB. ohne Belang. Denn insoweit kommt es nur darauf an, daß zur Zeit der Veräußerung des Gesamtunternehmens durch den Konkurdverwalter der Grundbesit mit dinglichen Schulden überhaupt belastet und daß für diese die Beschlagnahme des Grundbesitzes

angeordnet worden war. Bei dieser Sachlage war es eine den Belangen der Konkursmasse dienende Maßnahme und demnach ein eigenes Geschäft der Konkursverwaltung, wenn der Beklagte behufs Abwendung der sonst unvermeidlichen Zwangsversteigerung und der damit der Konkursmasse drohenden Belastung mit Ausfällen den Grundbesit einschließlich des gesamten Zubehörs im ganzen veräüherte. Für die zwischen den Prozeßparteien bestehenden rechtslichen Beziehungen ist es unerheblich, daß später, und zwar gerade infolge der die Konkursmasse entlastenden Gesamtveräußerung, eine Verminderung der dingslichen Belastung des Grundbesites der Gemeinschuldnerin eingetreten ist. Die Frage, ob diese nachträgliche Veränderung etwa für eine Auseinandersehung im Verhältnisse zwischen der Klägerin und dem Grundstüdserwerber Gustav K. von wesentlicher Bedeutung sein könnte, bedarf im Kahmen des vorsliegenden Streites keiner Prüfung.

6. Da der Erwerber des Grundbesites einschließlich der Sauerstoffanlage, Guftav R., zur Zeit der Veräußerung ein dem Eigentumsrecht der Rlägerin vorgehendes dingliches Recht auf Befriedigung aus dem Grundbesitz nebst Aubehör gehabt hat, so kann auch die Ausführung der Revision nicht zutreffen, zur Begründung eines Anspruchs aus Schadenszufügung (auch aus § 823 BGB. und gemäß § 82 KD.) muffe es genugen, daß die Rlägerin den mittelbaren Besitz und damit die Möglichkeit verloren habe, auf dem in § 127 KD. vorgesehenen Wege in den Besit des Erlöses zu gelangen. Denn die Rlägerin hätte in jedem Falle, um eine Möglichkeit der Befriedigung aus der Sauerstoffanlage überhaupt zu gewinnen, erft den zur Befriedigung der ihr im Range vorgehenden Grundschuldgläubiger erforderlichen Betrag aufwenden muffen, den sie auch jest aufwenden mußte, um dasselbe Ziel zu erreichen. In dieser hinsicht ware eine andere der Klägerin gunstigere Beurteisung nur dann möglich, wenn die "Unterstellung" der Revision zuträfe, daß der Beklagte die Anlage weit unter dem wirklichen Werte verkauft habe. Gerade das Gegenteil hat aber der Vorderrichter angenommen. Denn er geht unter eingehender tatsächlicher Begründung davon aus, daß der Erwerbspreis, für ben Guftav R. das Gesamtunternehmen einschlieflich der Sauerstoffanlage erworben habe, hinter dem wirklichen Werte bes Werkes nicht zurückleibe und daß auch kein höherer Gesamterlös hätte erzielt werben fonnen, wenn die Sauerstoffanlage gesondert verfauft worden wäre. Damit hat er ohne Rücksicht auf die Beweislast eine Feststellung getrossen, welche die "Unterstellung" der Revision ausschließt. An diese tatrichterliche Würdigung ist das Revisionsgericht gebunden. Unter diesen Umständen bedarf es nicht des Eingehens auf den naheliegenden, auch von der Revisionsbeantwortung in der mündlichen Verhandlung betonten Gedanken, ob es nicht als unsulässige Rechtsausübung anzusehen wäre, wenn die Klägerin vom Beklagten eine Ersapleistung verlangte, um dann — wie die Revision aussührt — das Vorgehen der Grundstücksgläubiger "abzuwarten", obwohl jeht schon sesssieht, daß diesen ein besseres Kecht an der umsstrittenen Anlage zustand als ihr selbst.

7. Die Klägerin will die Forderung aus dem der Gemeinschuldnerin zur Fortführung des Geschäfts gegebenen Darlehen (Bertrag vom 5. Juli 1934), zu deren Sicherung sie die Sauerstoffanlage übereignet erhalten hat, entsprechend der Vorschrift in § 86 der damals noch geltenden Vergleichsordnung vom 5. Juli 1927 als Masseschuld (§ 59 Ar. 1 AD.) anerkannt wissen.

Das am 1. Juni 1934 eröffnete Bergleichsverfahren enbiate mit einem Abwicklungsvergleich (bestätigt am 16. Juli 1934) und wurde infolgedessen aufgehoben. Auf Antrag der Kreissparkasse wurde dann am 9. Februar 1935 das Konkursverfahren eröffnet. Mangels der Boraussetzung des § 82 Berglo. handelt es sich asso nicht um einen Anschluftonkurs im Sinne der bezeichneten Bestimmung. Nach herrschender Rechtslehre können die an einen Anschlußkonkurs geknüpften Anderungen des sachlichen Konkursrechts (§§ 83—87 BerglO.) nur angewendet werden beim eigentlichen Anschlußkonkurs, wie ihn § 82 Verglo. im Auge hat; eine entsprechende Anwendung des § 86 auf andere Fälle ist nicht möglich (vgl. Blen Vergio. § 82 A I, § 86 IV 1; Riesow § 82 A II 2). Unbedenklich ist dieser mit der Gesetzesauffassung allein verträglichen Meinung, der auch der Vorderrichter folgt, beizutreten, zumal auch die neuen gesetlichen Vorschriften (Vergleichsordnung vom 26. Februar 1935 — in den §§ 102, 106 —) keine davon abweichende Regelung getroffen haben (vgl. Vogels § 102 A II 5). Die Revision hat diese Frage auch nur zur Nachprüfung gestellt, aber keine durchgreifenden Grunde, die für eine andere Auffassung gelten könnten, vorzubringen vermocht.